

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung

1.1 Nachstehende allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Verbaussystemen und sonstigen beweglichen Sachen (Ware(n)) (einschließlich der Erbringung sonstiger Leistungen (z.B. Beratungsleistungen)), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Vertragspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden wir den Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Der Transport der Ware an den Einsatzort und die Montage der Ware erfolgt auf Kosten des Vertragspartners und auf seine Verantwortung. Auf Wunsch kann der Vertragspartner die Ware auch abholen. Soweit von dem Vertragspartner nicht Besonderes vorgegeben wird, erfolgt die Wahl des Transportwegs und des Transportmittels nach unserem pflichtgemäßen Ermessen und ohne eine Haftung für billige und schnellste Beförderungsart. Wir werden im Auftrag des Vertragspartners ein für den Transport der Ware geeignetes Frachtunternehmen beauftragen und sind insoweit lediglich Handlungsgehilfe unseres Vertragspartners.

1.4 Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Für die Montage der Ware ist jeweils die beigefügte Aufbau- und Verwendungsanleitung zu beachten.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

2.2 Zum Angebot gehören nur solche Unterlagen, die im Angebot entweder ausdrücklich zitiert oder diesem beigeheftet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch für die in unseren Prospekten und Katalogen aufgestellten Musterkalkulationen.

2.3 Die Bestellung von Ware durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Vertragspartner erklärt werden.

2.4 Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner ist der in Schriftform geschlossene Vertrag einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen; dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

2.5 Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Vertragspartners zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wird in diesem Falle diesem oder uns der Vertrieb oder die Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur Klärung der Rechtslage durch den Vertragspartner und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar sein, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie Ersatz des entgangenen Gewinns zu verlangen.

2.6 Güte und Masse des von uns gelieferten Materials bemessen sich ausschließlich nach den von uns mit der Bestellung überlassenen Zeichnungen, den jeweiligen Zulassungsbestimmungen für das Produkt oder, sofern vorgesehen, EN-Normen. Ausländische Normen haben nur Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

2.7 Sofern wir für den Vertragspartner sonstige Leistungen bei Dritten im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware beauftragen (z. B. Transport, Versicherung, Statiker-Leistungen, etc.), gelten für den Vertragspartner im Zweifel auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dritten.

3. Preise, Zahlungen

3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise zuzüglich Transportkosten (Fracht) und Nebenkosten (wie z. B. öffentliche Abgaben, Gebühren, Steuern und Zölle) ab Werk oder Lager sowie zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Ware wird grundsätzlich unverpackt versendet; etwaige ausnahmsweise verwendete Verpackungen der Ware gehen ins Eigentum des Vertragspartners über. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2 Preisänderungen bei den von uns verwendeten Listenpreisen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier (4) Monate liegen. In diesem Fall gilt unser am Tag der Lieferung gültiger Listenpreis. Übersteigt der geänderte Listenpreis der Ware den ursprünglichen Listenpreis um mehr als 10%, so ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aus diesem Grund zu kündigen.

3.3 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen ohne Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Insbesondere bei Sonderanfertigungen auf Kundenwunsch sind wir berechtigt, eine Anzahlung auf den Kaufpreis zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von sieben (7) Tagen ab entsprechender Rechnungsstellung.

3.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

3.5 Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Demgegenüber sind wir berechtigt, unsere sämtlichen wirksamen und fälligen Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen, die diesem – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen uns zustehen.

3.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, bezieht sich die Lieferfrist auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.2 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Nichtverfügbarkeit der Leistung, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. In diesem Fall werden wir den Vertragspartner unverzüglich informieren und gleichzeitig – soweit die Lieferung nicht unmöglich geworden ist - die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Ware auch innerhalb der neuen Lieferfrist noch nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich.

4.4 Wir sind nur dann zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Vertragspartner erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Abnahme

5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mönchengladbach (Bundesrepublik Deutschland), soweit nichts anderes bestimmt ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zu-

fülligen Verschlechterung der Ware geht mit Bereitstellung, spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den mit dem Transport beauftragten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Vertragspartner angezeigt haben.

5.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5.4 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.5 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung abgeschlossen ist,
- wir dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 5.5 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung zehn (10) Werktage vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation fünf (5) Werktage vergangen sind und
- der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, uns mitzuteilen, wo sich die Ware befindet.

6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4 Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch vom Vertragspartner vorgenommene Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten, ohne daraus verpflichtet werden zu können. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzugs erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, werden wir auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach unse-

rer Wahl freigeben.

7. Mängelansprüche des Vertragspartners

7.1 Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Bei gebrauchten Waren einschließlich Ersatzteilen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Es wird ferner keine Gewähr übernehmen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, insbesondere von Ersatzteilen, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

7.3 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Vertragspartner vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

7.4 Die Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen ab Eingang der Ware erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Vertragspartner offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von drei (3) Werktagen ab Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Transportschäden sind unverzüglich vom Vertragspartner gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.

7.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Vertragspartner als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Vertragspartner nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Vertragspartner die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.

7.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.7 Der Vertragspartner hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelfähigen Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

7.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Vertragspartner ersetzt verlangen.

7.9 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmeerbecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.10 Wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Vertragspartner vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.11 Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Haftung, Schadensersatz

8.1 Soweit sich aus diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.5 Erwächst dem Vertragspartner durch einen von uns verschuldeten Lieferverzögerung, durch eine von uns noch zu vertretende nicht vertragsgemäße Lieferung oder durch eine sonstige von uns zu vertretende Vertragsverletzung ein Schadensersatzanspruch gegen uns, ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch 5% des Kaufpreises für den verspätet gelieferten oder nicht vertragsgemäß gelieferten Teil der Gesamtlieferung.

8.6 Weitere Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.7 Nehmen wir ohne rechtliche Verpflichtung gelieferte Ware zurück, können wir bei neuer, nicht gebrauchter Ware außer dem Ersatz der Kosten für den Rücktransport vom Vertragspartner den entgangenen Gewinn pauschal mit 15% des Rechnungsbetrags geltend machen. Ist die Ware bereits gebraucht, wird eine pauschale Wertminderung mit 15% als Schadensersatz verlangt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn und soweit wir vom Vertrag zurücktreten. Der Verwender ist berechtigt, einen höheren Schadensbetrag nachzuweisen und geltend zu machen. Andererseits ist der Vertragspartner berechtigt, dem Verwender nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden bzw. Wertminderung entstanden ist.

9. Verjährung, Form von Erklärungen

9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Bausstoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gemäß Ziffer 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.4 Alle übrigen Ansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten ab Ablieferung, soweit rechtlich zulässig.

9.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, welche der Vertragspartner gegenüber uns oder einem Dritten gegenüber abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1 Für diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und

der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

10.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Mönchengladbach (Bundesrepublik Deutschland). Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

Vermietungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung

1.1 Nachstehende allgemeine Vermietungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die Vermietungs- und Zahlungsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über die Vermietung von Verbausystemen und sonstigen beweglichen Sachen (Mietsache(n)) an Vertragspartner (Mieter). Die Vermietungs- und Zahlungsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Vermietung von Verbausystemen und sonstige bewegliche Sachen mit demselben Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Vermietungs- und Zahlungsbedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3 Der Transport der Mietsache an den Einsatzort und die Montage der Mietsache erfolgt auf Kosten des Mieters und auf seine Verantwortung. Auf Wunsch kann der Vertragspartner die Mietsache auch abholen.

1.4 Unsere Vermietungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Vermietungs- und Zahlungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Für die Montage der Mietsache ist jeweils die beigefügte Aufbau- und Verwendungsanleitung zu beachten.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

2.2 Zum Angebot gehören nur solche Unterlagen, die im Angebot entweder ausdrücklich zitiert oder diesem beigeheftet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies gilt auch für die in unseren Prospekten und Katalogen aufgestellten Musterkalkulationen.

2.3 Die Bestellung von Mietsachen durch den Mieter gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Übergabe der Mietsache an den Mieter erklärt werden.

2.4 Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Mieter ist der in Schriftform geschlossene Vertrag einschließlich dieser Vermietungs- und Zahlungsbedingungen; dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

3. Mietpreise, Zahlungen

3.1 Der Mietpreis richtet sich nach der unserem Angebot bzw. dem Mietvertrag beigefügten Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Der Mietpreis ist grundsätzlich eine Monatsmiete. Die Mindestmietzeit beträgt einen (1) Monat.

3.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Mietpreise (netto) zuzüglich Transportkosten (Fracht) und Nebenkosten (wie z. B. öffentliche Abgaben, Gebühren, Steuern und Zölle) ab Werk oder Lager sowie zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Mietsache wird grundsätzlich unverpackt versendet;

etwaige ausnahmsweise verwendete Verpackungen der Mietsache bleiben im Eigentum des Vermieters. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.

3.3 Der Mietpreis ist fällig und zu zahlen ohne Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung. Wir sind berechtigt, eine Anzahlung auf den Mietpreis zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von sieben (7) Tagen ab entsprechender Rechnungsstellung.

3.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Mieter in Verzug. Der Mietpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

3.5 Dem Mieter stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgesetzt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Demgegenüber sind wir berechtigt, unsere sämtlichen wirksamen und fälligen Forderungen gegen Forderungen des Mieters aufzurechnen, die diesem – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen uns zustehen.

3.6 Vor bzw. bei Übergabe der Mietsache sind wir berechtigt, die Hinterlegung einer Sicherheit (Kautions) zu verlangen. Die Kautions wird nicht verzinst. Die Kautions wird dem Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückbezahlt. Für den Fall, dass gegen den Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses Ansprüche aus dem beendeten Vertragsverhältnis bestehen, sind wir berechtigt, unseren Zahlungsanspruch gegen den Mieter mit der ausstehenden Kautions zu verrechnen.

3.7 Die Mietsache ist und bleibt in unserem Eigentum.

4. Vertragsdauer - Rücktritt

4.1 Das Mietverhältnis beginnt und endet zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkten. Eine Verlängerung der Mietzeit ist grundsätzlich kurzfristig möglich.

4.2 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter (Stornierung) ist grundsätzlich bis einen Tag vor dem Beginn der Mietzeit möglich, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

4.3 Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Rücktrittsschreibens bei uns maßgeblich.

5. Erfüllungsort, Versand

5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Mönchengladbach (Bundesrepublik Deutschland), soweit nichts anderes bestimmt ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) zu bestimmen.

5.2 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Pflichten des Mieters

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei Übergabe auf mögliche Mängel zu überprüfen. Nach erfolgter Übergabe kann der Mieter gegen uns keine Ansprüche aufgrund offensichtlicher Mängel geltend machen.

6.2 Der Mieter hat die Mietsache sorgsam zu behandeln und alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften, insbesondere technische Regeln und Verkehrs- und Verkehrssicherungsregeln, zu beachten.

6.3 Der Mieter trägt für die Mietsache die Verkehrssicherungspflicht. Der Mieter hat die Mietsache für die Dauer der Miete ausreichend gegen Brand, Diebstahl und Bruch und sonstige übliche Risiken zu schützen und auf eigene Kosten zu versichern. Ansprüche des Mieters gegen die Versicherung aus den versicherten Schadensfällen tritt der Mieter hiermit vorab an den Vermieter ab; der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

6.4 Bei Unfällen hat der Mieter stets eine Unfallaufnahme durch die Polizei zu veranlassen, außerdem hat der Mieter uns unverzüglich den Unfall anzuzeigen und uns über alle Einzelheiten des Unfalls schriftlich zu informieren.

6.5 Der Mieter hat etwaige Schäden an der Mietsache dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und diesem zwecks Schadensbeseitigung Gelegenheit zur Besichtigung der Mietsache zu geben. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, darf der Mieter, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit der Mietsache zu gewährleisten, die Reparatur der Mietsache grundsätzlich weder selbst vornehmen noch diese durch Dritte (auf Rechnung des Vermieters) beauftragen, sondern hat den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren, der die Reparatur dann vornimmt.

6.6 Die Unter- bzw. Weitervermietung der Mietsache durch den Mieter an einen Dritten bedarf grundsätzlich unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.7 Der Mieter ist verpflichtet, uns auf Verlangen Auskunft über den Verwendungsort der Mietsache in Textform zu erteilen.

7. Rückgabe der Mietsache

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, uns die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in dem-

selben Zustand, wie er sie übernommen hat (also bei Verbausystemen als Mietsache gereinigt und demontiert), mit Ausnahme der normalen Gebrauchsdemontage der Mietsache zu übergeben.

7.2 Die Rückgabe hat während unserer Geschäftszeiten zu erfolgen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

7.3 Wird der Rückgabeterminpunkt um mehr als einen Tag überschritten, ist der Mieter verpflichtet, für den über die Vermietungsdauer hinausgehenden Zeitraum eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete pro Tag der Überschreitung zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.4 Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, dass der Mieter seinen in Ziffer 6 vorgesehenen Pflichten nicht nachgekommen ist und nach Ziffer 8 haftet, so besteht eine Zahlungsverpflichtung des Mieters in Höhe einer Tagesmiete pro Tag als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unlassenen Instandsetzungsarbeiten. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter durch uns mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind von uns dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

7.5 Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache gilt als von uns anerkannt, wenn erkennbare Mängel nicht unverzüglich, sowie sonstige Mängel nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Eintreffen der Mietsache am vereinbarten Ort beanstandet worden sind.

8. Haftung, Schadensersatz

8.1 Soweit sich aus diesen Vermietungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.1.1 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.1.2 Die sich aus Ziffer 8.1.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel an der Mietsache arglistig verschwiegen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Mieters nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.1.3 Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter aus Garantiehaftung (§§ 536 Abs. 1, 536a Abs. 1 I. Alt. BGB) sind ausgeschlossen.

8.2 Soweit sich aus diesen Vermietungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Mieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2.1 Der Mieter verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Anmietung der Mietsache gegen uns erhoben werden. Unser Freistellungsanspruch gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die uns für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

8.2.2 Der Mieter haftet für alle eingetretenen Schäden an der Mietsache, soweit sie von ihm schuldhaft verursacht worden sind.

9. Verjährung, Form von Erklärungen

9.1 Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Mietverhältnis gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, welche der Mieter gegenüber uns oder einem Dritten gegenüber abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1 Für diese Vermietungs- und Zahlungsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

10.2 Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Mönchengladbach (Bundesrepublik Deutschland). Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben.